

JUGENDORDNUNG

des TV 1877 Waldhof e.V.
6800 Mannheim 31, Boehringer Straße

§ 1

ZUSTÄNDIGKEIT, MITGLIEDSCHAFT

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Vereinsjugend des TV 1877 Waldhof e.V. Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend aus den weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

ZIELE

Die Vereinsjugend des TV 1877 Waldhof e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3

AUFGABEN

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten und die Durchführung von Wettkämpfen, beides in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung der jeweiligen Sportart,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 4

ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 5

JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TV 1877 Waldhof e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach §1 ab vollendetem 7. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Vereinsjugend
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendvorstandes
- Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen im Jugendausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Jugendvorstandes einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus

- Jugendleiter/in
- Jugendleiter/in-Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Je ein/e Vertreter/in aus der Abteilungs-Jugendleitung der einzelnen Abteilungen
- Je ein/e Jugendliche/r der einzelnen Abteilungsjugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Beisitzer/innen mit den Funktionen Jugendschriftführer und Jugendpressewart.

Der Jugendleiter/ Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung gegenüber und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7

JUGENDVORSTAND

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in
- Jugendleiter/in-Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- Jugendschriftführer/in
- Jugendpressewart/in

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinsjugend.

Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des TV 1877 e.V. Waldhof vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8

JUGENDKASSE

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Vereinsjugend.

Dem Vereinsvorstand bzw. Geschäftsführer gegenüber ist die Vereinsjugend rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 9

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10

GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER ORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.